

Reglement über den Bezug von Gebühren für die Erfüllung baurecht- licher Aufgaben (Gebührenreglement)

der

Einwohnergemeinde Beromünster

vom 14. Dezember 1998

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1	Geltungsbereich und Inhalt
Artikel 2	Gebührenpflicht
Artikel 3	Zuständigkeit
Artikel 4	Arten
Artikel 5	Bemessung
Artikel 6	Übrige Kosten
Artikel 7	Sicherstellung

II. Gebühren im Gestaltungsplanverfahren

Artikel 8	Aufstellen, Abändern, Prüfung, Genehmigung
-----------	--

III. Gebühren im Baubewilligungsverfahren

1. Grundgebühren

Artikel 9	Neu-, Um-, An- und Aufbauten
Artikel 10	Zweckänderung
Artikel 11	Planänderung
Artikel 12	Verlängerung, Übertragung
Artikel 13	Vorzeitiger Baubeginn
Artikel 14	Abweisung, Nichteintreten, Vorentscheid, Feststellungsentscheid, Einsprachen
Artikel 15	Rückzug
Artikel 16	Vorabklärung
Artikel 17	Baukontrolle
Artikel 18	Kontrolle des Wärmedämmungsnachweises
Artikel 19	Übrige Aufgaben

2. Gebührenzuschläge

Artikel 20	Ausnahmebewilligung
Artikel 21	Nachführungen

IV. Weitere Gebühren

Artikel 22	Behördliche Anordnungen
Artikel 23	Gutachten, Amtsberichte

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 24	Hängige Verfahren
Artikel 25	Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Beromünster erlässt, gestützt auf § 212 Absatz 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 nachstehendes Reglement über den Bezug von Gebühren für die Erfüllung der baurechtlichen Aufgaben:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

- ¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- ² Es regelt die Pflicht zur Leistung von Gebühren für das Gestaltungsplanverfahren, für das Baubewilligungsverfahren sowie für Gutachtertätigkeiten und die Erstellung von Amtsberichten.

Art. 2 Gebührenpflicht

Zur Bezahlung von Gebühren ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse, durch sein Verhalten oder durch eine Verpflichtung die Erfüllung baurechtlicher Aufgaben veranlasst hat.

Art. 3 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat erhebt die Gebühren.
- ² Der Gemeinderat kann durch Beschluss die Befugnis zur Erhebung von Gebühren Dienstabteilungen übertragen.

Art. 4 Arten

Es werden Grundgebühren und Gebührensuschläge erhoben.

Art. 5 Bemessung

- ¹ Die Bemessung erfolgt nach festen Ansätzen, nach Gebührenrahmen oder nach Zeitaufwand.
- ² Wird die Gebühr nach Gebührenrahmen berechnet, sind für die Bemessung die Bedeutung der Sache, der Schwierigkeitsgrad und der zeitliche Bearbeitungsaufwand massgebend.
- ³ Wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet, sind für deren Bemessung die Stundenansätze des kantonalen Gebührengesetzes und der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden massgebend. Für beigezogene Fachleute ist der vom Kanton genehmigte Stundenansatz massgebend. Der Gemeinderat macht die jeweils geltenden Tarife bekannt.

Art. 6 Übrige Kosten

Kosten für Publikationen, Zustellungen, Ausfertigungen, Augenscheine, Reisekosten, Porti, Grundbuchanmerkungen etc. werden zusätzlich zu den Grundgebühren und Gebührenzuschlägen entsprechend dem effektiven Aufwand erhoben.

Art. 7 Sicherstellung

- ¹ Der Gemeinderat oder die berechtigte Dienstabteilung kann die mutmasslich zu leistenden Gebühren sicherstellen lassen.
- ² Wird die Sicherstellung nicht geleistet, muss das Gesuch nicht¹ behandelt werden.

II. Gebühren im Gestaltungsplanverfahren

Art. 8 Aufstellen, Abändern, Prüfung, Genehmigung

- ¹ Die Grundgebühr für das Aufstellen, Abändern, die Prüfung und die Genehmigung von Gestaltungsplänen wird nach Zeitaufwand erhoben.
- ² Die Mindestgebühr beträgt Fr. 500.--.
- ³ Die Gebührenfestlegung durch den Regierungsrat für das Genehmigungsverfahren nach § 78 Absatz 5 Planungs- und Baugesetz bleibt vorbehalten.

III. Gebühren im Baubewilligungsverfahren

1. Grundgebühren

Art. 9 Neu-, Um-, An- und Aufbauten

- ¹ Die Grundgebühr für die Prüfung des Baugesuches für Neu-, Um-, An- und Aufbauten inklusive amtliche Kosten für die Kontrolle des Baugespannes und der Profile sowie für den Entscheid (ohne Zustellungen, Ausfertigungen und Augenscheine) beträgt:

Gebühr:	Baukosten:
mindestens Fr. 210.--	bis Fr. 60'000.--
3.5 ‰ der nächsten	Fr. 140'000.--
2 ‰ der nächsten	Fr. 300'000.--
1.5 ‰ der nächsten	Fr. 500'000.--
1 ‰ der nächsten	Fr. 9'000'000.--
0.5 ‰ der den Betrag von	Fr. 10'000'000.--
	übersteigenden Kosten

¹ Berichtigung Schreibfehler; Gemeinderatsbeschluss Nr. 10-85 vom 03.03.2010

- ² Bei offensichtlich falscher Angabe der mutmasslichen Baukosten durch den Bauherrn werden die Baukosten auf Kosten der Bauherrschaft durch einen Gutachter ermittelt und vom Gemeinderat oder der zuständigen Dienstabteilung festgesetzt.
- ³ Der Gemeinderat oder die zuständige Dienstabteilung kann eine Bauabrechnung verlangen. Die Nachforderung von Grundgebühren bleibt vorbehalten.

Art. 10 Zweckänderung

Für die Prüfung und den Entscheid über Zweckänderungen wird eine Grundgebühr von Fr. 200.-- bis Fr. 3'000.-- erhoben.

Art. 11 Planänderung

- ¹ Für die Prüfung und den Entscheid über Planänderungen wird die Grundgebühr nach Zeitaufwand erhoben.
- ² Die Mindestgebühr beträgt Fr. 200.--.

Art. 12 Verlängerung, Übertragung

Für die Prüfung und den Entscheid für die Verlängerung oder die Übertragung von Baubewilligungen wird eine Grundgebühr von Fr. 200.-- erhoben

Art. 13 Vorzeitiger Baubeginn

- ¹ Für die Prüfung und den Entscheid über Gesuche eines vorzeitigen Baubeginns wird die Grundgebühr nach Zeitaufwand erhoben.
- ² Die Mindestgebühr beträgt Fr. 200.--.

Art. 14 Abweisung, Nichteintreten, Vorentscheid, Feststellungsentscheid, Einsprachen

- ¹ Für Abweisungsentscheide, für Nichteintretensentscheide auch bezüglich Einsprachen, für Vorentscheide sowie für Feststellungsentscheide wird die Grundgebühr nach Zeitaufwand erhoben.
- ² Die Mindestgebühr beträgt Fr. 200.--.

Art. 15 Rückzug

- ¹ Bei Rückzug eines Gesuches für Neu-, Um-, An- und Aufbauten, eines Zweckänderungsgesuches oder eines Gesuches um Verlängerung der Baubewilligung wird die Grundgebühr nach Zeitaufwand erhoben. Massgebend für die Gebühr ist der Zeitpunkt des Rückzuges.
- ² Die Mindestgebühr beträgt Fr. 200.--.

Art. 16 Vorabklärung

Für Vorabklärungen werden keine Gebühren erhoben.²

Art. 17 Baukontrolle

¹ Für die Baukontrolle, die Abnahme der einzelnen Baustadien, das Einmessen der Kanalisationsleitungen und das Erstellen eines Hausanschlussplanes werden folgende Grundgebühren erhoben:

Für Gebäude bis zu einer Bausumme von Fr. 60'000.--	Fr.	120.--
für Gebäude mit 1 - 2 Wohneinheiten	Fr.	1'000.--
für Gebäude mit 3 - 6 Wohneinheiten	Fr.	1'500.--
für Gebäude mit 7 oder mehr Wohneinheiten	Fr.	2'000.--
für Gewerbegebäude und alle weiteren Gebäude und Anlagen ohne Wohnnutzung		nach Zeitaufwand

² Von der Gebührenpflicht sind Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Regenwassernutzungsanlagen, Anlagen zum Schutz der Umwelt und zum Schutz vor Naturgefahren ausgenommen.

Art. 18 Kontrolle der Wärmedämmungsnachweise

Für die Kontrolle der Wärmedämmungsnachweise werden folgende Gebühren erhoben:

Für Gebäude bis zu einer Bausumme von Fr. 60'000.--	Fr.	50.--
für Gebäude mit 1 - 2 Wohneinheiten	Fr.	150.--
für Gebäude mit 3 - 6 Wohneinheiten	Fr.	300.--
für Gebäude mit 7 oder mehr Wohneinheiten	Fr.	450.--
für Gewerbegebäude		nach Zeitaufwand

Art. 19 Übrige Aufgaben

¹ Die Grundgebühr für die Erfüllung aller übrigen nicht ausdrücklich aufgeführten baurechtlichen Aufgaben wird unter Vorbehalt besonderer Regelungen nach Zeitaufwand erhoben.

² Die Mindestgebühr beträgt Fr. 200.--.

2. Gebührensuschläge**Art. 20 Ausnahmegewilligung**

Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 200.-- erhoben.

² Als gebührenfreie Vorabklärungen gelten mündliche oder schriftliche Erstberatungen im Umfang von höchstens einer halben Stunde. Weitergehende Aufwendungen werden der Kundschaft nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. (Präzisierung gemäss Beschluss Gemeinderat Nr. 276 vom 30. April 2013)

Art. 21 Nachführungen

Für die Nachführungen der Gebäude und der Grenzen ist die Honorarordnung für die Nachführung der Grundbuchvermessung massgebend.

IV. Weitere Gebühren**Art. 22 Behördliche Anordnungen**

- ¹ Für behördliche Anordnungen, wie die Einstellung von Bauarbeiten, nachträgliches Einfordern von Plänen und Gesuchen usw. wird eine Gebühr von Fr. 200.-- bis Fr. 3'000.-- erhoben.
- ² Für die Prüfung nachträglich eingereicherter Unterlagen wird die Gebühr gemäss Absatz 1 zusätzlich zu den übrigen Gebühren erhoben.

Art. 23 Gutachten, Amtsberichte

Die Kosten für Gutachten und Amtsberichte (z.B. Spruchgebühren) sind unter Vorbehalt besonderer Regelungen vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 24 Hängige Verfahren**

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 1998

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: